

Regelung zur Anrechnung anderer Leistungen gemäß § 7 **Studienordnung für den Promotionsstudiengang** **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 10.05.17 folgende Regelung zur Anrechnung anderer Leistungen gemäß § 7 Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen:

Auf die zu erbringenden 12 Leistungspunkte (LPe) können folgende erfolgreiche Teilnahmen angerechnet werden:

- Kurse der Graduiertenschule der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Module aus Masterprogrammen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Kurse an anderen Graduiertenschulen
- Research Workshops, Summer Schools etc.
- Vorträge auf Konferenzen (max. 2 LPe)
- Von Doktorandinnen und/oder Doktoranden organisierte Veranstaltungen in Eigenregie nach Eignungsfeststellung durch den Promotionsausschuss der Fakultät
- Lehrleistungen inklusive Übungen. Jede Lehrveranstaltung wird mit der Zahl an Leistungspunkten anerkannt, die Studierende für diese erhalten. Für Lehrleistungen können insgesamt nicht mehr als 6 LPe angerechnet werden. Wird eine Veranstaltung wiederholt unterrichtet, so kann nur eine Anrechnung erfolgen
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik (wie z.B. Kurse beim Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen) (max. 2 LPe)
- Andere vom Promotionsausschuss zu genehmigende äquivalente Formen der wissenschaftlichen Leistungserbringung und Weiterbildung

Diese Regelung gilt für alle Promovierenden, die ihre Dissertation nach dem 01.04.18 beim Promotionsausschuss der Fakultät einreichen. Für Promovierende, die ihre Dissertation bis zum 01.04.18 einreichen, gilt der Anhang A der Promotionsordnung vom 24.08.10.